

sehen lachte er noch heute wie toll über dich, und sagte zum Adjutanten: „Sie sollten ihn nur einmal hören“ Komm nur, du wirst willkommen seyn.“

Der Hirte hatte schon einige Stücke geblasen. Der Prinz lachte, die Adjutanten lachten, die Liore, die sich neugierig im Vorzimmer gesammelt, der Musiker hatte aus Gefälligkeit die Thüre offen gelassen, war entzückt, und der Kammerdiener vergaß über der Geschicklichkeit des ländlichen Virtuosen seinem Herrn den Kopf zu binden. Jetzt verlangte der Obrist, als Probe seines guten Gehörs, die Melodie des Liebes: „ou peut on être mieux, qu'au sein de sa famille, das ihm Mollique Tags vorher vorsang, und die der Junge nach dem ersten Anhören so trefflich nachmachte. Aber die Augen des Burschen füllten sich mit Thränen, die perlend über die frischen Wangen rollten, das Horn entfiel seinen Händen: und schluchzend sank er vor ihm auf die Knie. „Was hast du, warum weinst du, Knabe? fragte dieser erstaunt.“ — „Ach mein Prinz, ich bin verloren wenn Sie mich nicht schützen!“ — „Wie so?“ — „Was ist dir widerfahren? Was hast du gethan?“ — „Als Sie gestern über die Heide kamen, und mich so großmüthig beschenkt hatten, eilte ich rasch in den Wald, um ein Bündel dürres Holz zu suchen, das ich jeden Abend mit nach Hause bringen muß. Mein Vater, meine Brüder und meine Mutter hüten die Kühe, Schweine und Schafte für unser Dorf. Ich habe am wenigsten zu thun, und muß daher für das Holz sorgen; sonst kann die Mutter des Abends die Suppe nicht kochen, auf welche die ganze Familie wartet. Wir sind recht arm, mein Prinz. Weil Sie nun so gütig waren, lange Gefallen an meinem Horne zu finden, so war es schon spät — ich mußte die Gänse nach Hause treiben — hatte noch kein Holz und der Abend dämmerte bereits. Ich lief in den Wald.

Eine breite Wuche stand vor mir, mit einem ganz dünnen Wipfel. Rasch kletterte ich hinauf und mein Beil war so scharf, daß dieser in wenig Augenblicken vor mir im Grase lag. Wie ich eben diese dünnen Äste mit dem Seil zusam-

menschneren mußte. Da sie auf dem Rücken wegzuschleppen, tritt der königl. Förster aus dem Gebüsch und ruft mich an, nach meinem Namen fragend. Ihr kennt mich, ja, Herr, sagte ich. Wohl, erwiderte er, aber es ist so meine Pflicht. Weist du, was du gethan? Einen Saamenbaum in einem Schlage hast du beschädigt, in welchem vor zehn Jahren kein Mensch einen Fuß setzen soll. Darauf steht eine Geldstrafe von 200 bis 1000 Livres, von 6 Wochen Gefängnis bis zu 2 Jahren Galeerenstrafe. Nimm nur das Holz zusammen. Morgen komme ich zu deinem Vater da wird sich das Bestere finden. Die Strafe bezahlen wirst du nicht können, also wird es heißen: Marsch auf die Galeere. — Forts. folgt.

B e r m i s c h t e s.

Künzelsau. Nachdem zu Anfang dieses Jahrs ein Privat-Sparverein in unserer Stadt in das Leben getreten ist, der sich bereits vieler Theilnahme von Stadt und Land zu erfreuen hat, ist vor einem Monat eine zweite gemeinnützige Anstalt, ein landwirtschaftlicher Verein, gegründet worden, welcher bei der Eröffnung schon gegen 200 Mitglieder zählte, und der unter der Leitung der Männer, welche ihm vorangestellt werden, manche wohlthätige Anregung zu veranlassen und vieles Gute zu leisten verspricht. Schwab. N.

Am den 18. Dezbr. Dieser Tage beherbergten wir einen jener Glücksritter, deren Gewerbe es ist, die Leichtgläubigkeit Anderer auszubeuten; unter dem Namen v. Watzwol nahm derselbe sein Absteigquartier im Spähoi zum schwarzen Ochsen, trat am nämlichen Tage noch mit dem Besitzer über den Ankauf desselben in Unterhandlung, und schloß auch wirklich zu einem namhaften Kaufschilling den Handel ab, indem er die Protokollirung auf (vergangenen) Montag festsetzt. In der Zwischenzeit sprach er von der Einrichtung einer Seidenspinnerei und Färberei, so wie den deshalb nöthigen Veränderungen und ließ ein Portefeuille mit Wechseln, auch einen Paß Geld bilden. So viel bis jetzt bekannt, sind seine Absichten, jene Papiere zu versilbern — sei es an einer mechanischen Vorrichtung oder an der Ungunst des Glücks — gescheitert, auch mißlungen ihm einige andere Unternehmungen, und er mußte sich begnügen, einen hiesigen Uhrmacher um ein paar goldene Uhren, den Koffer um ein Louisd'or und den Wirth um die Beche betrogen zu haben, worauf er sich Sonntags früh zu Fuß nach Blankenau auf den Weg machte, wo seine Spur verschwand. S. N.

Backnang, Druck und Verlag von C. G. Sch., Buchdrucker.

den 27. Dezember.

Murrthal



B o t t e.

Ämter- und Intelligenz-Blatt für den Oberamts-Bezirk Backnang und Umgegend.

Geistl. Berlach. 1838. In einer Zeit, wo man sich die Ärten nur als Bluthunde und Menschenfresser dachte, wurde G. Berlach (in Kuttlingen geboren) aufgefördert, den kaiserl. Gesandten Bar. von Ponck nach Constantino-ple zu begleiten. Er hatte vielen Kampf, viele Reize zu unternehmen. Nach beinahe 6 Jahren kam Berlach zurück, wurde mit einer theologischen Professur belohnt, und blieb dann nach und nach, bis er im Jahr 1808—1806 Vicelanzlet wurde, und im Jahr 1812 starb. (Beschluß folgt.)

Mündliche Bekanntmachungen, Auforderungen, Verkäufe, Aktords-Verhandlungen und Verleihungen u.

Backnang. Normaterlaß Nummer 4. Nach der Amtsanweisung für die Amtspfleger vom 27. Mai 1812 §. 2 müssen die in jedem Monat verfallene Steuern 8 Tage vor dem Ablauf desselben durch die Steuereinbringer geliefert sein, damit die Steuerlisten an die Staatskasse eingehalten werden können.

Die Verordnung vom 21. Juni 1819 betreffend die Umlage und den Einzug der Steuern enthält folgende Bestimmungen:

§ 15. Der Steuereinbringer hat den Einzug der Steuern sich alles Eraftes angelegen sein lassen und gegen säumige Zahler zuerst den Ortsvorsteher, wenn aber dieses ohne Erfolg wäre, das Oberamt um gesetzliche Hülfe anzusuchen; den Oberämtern und Ortsvorstehern wird es zur besondern Pflicht gemacht, die Steuereinbringer in ihrem Amte kräftig zu unterstützen, gegen säumige Zahler die in den Gesetzen vorgeschriebene Zwangsmittel anzuwenden und durchaus keiner Nachsicht gegen dieselbe Statt zu geben, wenn nicht die Umstände so beschaffen sind, daß ein Exekutionsverfahren

gegen einzelne Restanten ohne ihren Ruin nicht möglich wäre.

§ 24. Den Gemeinderäthen bleibt es unbedingten, die bei der Gemeindefasse etwa vorräthigen baaren Gelder zur Erleichterung der Steuerkontribuenten zu verwenden. Sie werden von selbst den Bedacht darauf nehmen, in Zeiten, welche eine Schonung derselben gebieten, da wo es der Zustand der Gemeindefasse erlaubt, die in diesem Zeitraum verfallene Steuern daraus vorzuschießen.

Da diese gesetzliche Bestimmungen nicht befolgt werden, so steht sich das Oberamt zu folgenden Verfügungen veranlaßt:

- 1) Je am 27. eines Monats müssen die verfallene Steuern vollständig an die Amtspflege abgeliefert sein.
- 2) Bis zu diesem Zeitpunkt muß das Oberamt um gesetzliche Hülfe angerufen worden sein, wenn es sich davon handelt, gegen säumige Zahler die in den Gesetzen vorgeschriebene Zwangsmittel anzuwenden und wenn die Zahlungsverfügungen des Ortsvorstehers ohne den beabsichtigten Erfolg gewesen sind.
- 3) Würde ein Exekutionsverfahren gegen einzelne Restanten ohne ihren Ruin nicht möglich sein, so hat der Gemeinderath darüber sich auszusprechen. Der gemeinderäthliche Beschluß muß die Namen der Restanten, den Betrag

ihrer Rückstände, die Borgfrist und den Nachweis enthalten, daß nach der bestimmten Zeit Zahlung zu erwarten sei. Ein Prothescollaudzug muß bis zum 22. eines Monats eingeschickt seyn.

- 1) Von den Ortsvorstehern sind die Steuererbringer, welche in dem Einzug der Steuern ihre Pflicht vernachlässigen, zur Strafe zu ziehen.
- 2) Wenn nicht rechtzeitig die Ablieferung der Steuern erfolgt, oder das Oberamt um gesetzliche Hilfe angerufen worden, oder ein gemeinschaftlicher Beschluß über eine Borgfrist eingeschickt, oder eine Verfehlung des Steuererbringers gerügt worden ist, so wird der Ortsvorsteher unnachlässig zur Strafe gezogen werden.

Auf den Einzug und die Ablieferung des Amtsschadens finden dieselbe Verfügungen Anwendung. Sie werden vom nächsten Monat an zur Beziehung gebracht werden. Den 23. Dezbr. 1839. K. Oberamt. Stodmayer.

Zu indizieren: Steuern-Einzug und Ablieferung derselben.

Badnang. Normalerlos Nummer 3. Ueber die Bestrafung der Aftotie enthält der Art. 24. des Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober 1839 folgende Bestimmung:

Wer sich dem Spiele, Trunke oder Rauschgebräu hingiebt, und in Folge dessen zum Nachtheile von Personen, deren Erhaltung ihm obliegt, oder von denen er zu erhalten wäre, oder zur Gefährdung der Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Armen-Unterstützungs-Kassen sein Vermögen oder das Vermögen seiner Ehefrau oder Kinder vergeudet, oder die ihm sonst zu Gebot stehenden Erwerbsquellen unbenutzt läßt, soll, wenn amtliche Warnung fruchtlos gewesen, mit Arrst bis zu 3 Tagen gestraft, und diese Strafe bei Rückfällen geschärft und bis auf 4 Wochen erstreckt werden.

Dieselbe Strafen sind gegen die in der K. Verordnung vom 19. Juni 1808 §. 18 bezeichneten Verschwender zu verfügen und je nach Umständen von der Gemeindebehörden oder vom Oberamt zu erkennen, wenn gleich das vorbereitende Verfahren bei der Mündtods-Erklärung von Verschwendern den Bezirksgerichten überlassen ist.

Hiernach haben die Ortsvorsteher in vorkommenden Fällen sich zu achten. Den 24. Dezbr. 1839. K. Oberamt. Stodmayer.

Zu indizieren: Verschwender. Ihre polizeiliche Bestrafung.

Badnang. Nach der Generalverrechnung vom 13. April 1808 betreffend die Feuerpolizei-Gebühre darf bei 10 fl. Strafe weder in Städten, noch in Dörfern in Häusern, auf der Straße oder in Gärten geschossen werden.

Die Ortsvorsteher haben in Beziehung auf das in der Neujahrsnacht hier und da vorkommende Schießen das Verbot den Gemeinde-Angehörigen mit dem Aufzuge in das Gebüsch zu ertheilen, daß, wenn aus einem Hause heraus geschossen worden und der Thäter nicht zu ermitteln ist, der Hausbesitzer zur Verantwortung und Strafe gezogen wird.

Außer den gewöhnlichen Polizei-Offizianten sind in der Neujahrsnacht besondere Wächter aufzustellen. Den 25. Dezbr. 1839. K. Oberamt. Stodmayer.

Badnang. Dem von der Gemeinde Klingenberg, Oberamts Brackenheim, angebrachten Gesuch um Eröffnung einer öffentlichen Kirchenschulle zum Zweck der Erbauung eines Schulhauses in Klingenberg, ist in Rücksicht auf die höchst bedrängte ökonomische Lage dieser Gemeinde für den Umfang des Rektorkreises unter dem 21. Juni d. J. von der Kreisregierung Statt gegeben worden.

Es werden nun nicht nur die Gemeinde- und Stiftungs-Behörden zu entsprechenden Beiträgen aus den öffentlichen Kassen aufgefordert, sondern auch die Pfarrämter zu Eröffnung einer Kirchenschulle an einem Sonn- oder Festtag, durch Aufstellung der Opferbeden angewiesen.

Der Ertrag ist an den zu dessen Empfangnahme aufgestellten Amtspfleger Fabrian zu Brackenheim zu übersenden.

Von dem Ergebnis ist in 14 Tagen Anzeige zu machen. Den 26. Dezbr. 1839. Gemeinshaftliches Oberamt. Stodmayer. Sep.

Oberamts-Gericht Badnang. [Gläubiger-Vorladung.] In den Sanktionen nachstehender Personen werden an dem zugleich bemerkten Tagen und Orten die Schulden-Liquidationen verbunden mit Vergleichs-Unterhandlungen vorgenommen, und unmittelbar hierauf die Präklusiv-Beschleide ausgesprochen werden.

Es haben daher alle, welche an diese Sanktionen Ansprüche machen wollen, bei diesen Verhandlungen, welche jedesmal früh 8 Uhr ihren Anfang nehmen, rechtsgebörig zu erscheinen, und zum Behuf der Liquidation ihrer Forderungen und Vorzugs-Rechte ihre Original-Dokumente beizubringen, oder zu gewarten, daß sie von den Sanktionen ausgeschlossen werden.

1) Hl. Mathias Unterk von Unterweissach. Dienstag den 11. Februar 1840 zu Unterweissach.

2) Jakob Baumgärtner, Bauer zu Großspach. Mittwoch den 12. Februar 1840 zu Großspach.

3) Hl. Johann Georg Seitter, Zimmermann von Oberbruden. Donnerstag den 13. Febr. 1840 zu Oberbruden.

4) Hl. Carl Friedrich Kienle, Schuster von Badnang. Freitag den 14. Febr. 1840 zu Badnang.

5) Johann Fried. Stark, Metzger zu Badnang. Dienstag den 18. Febr. 1840 zu Badnang.

6) Hl. Christoph Mathias Hüller, Steinhaner und Pflanzwachenmeister von Badnang. Mittwoch den 19. Febr. 1840 zu Badnang.

7) Leonhardt Wolf, Tagelöhner zu Oppenweiler. Donnerstag den 20. Febr. 1840 zu Oppenweiler.

8) Christian Müller, Bauer zu Schönbrunn. Dienstag den 25. Febr. 1840 zu Nurrhardt.

9) Christian Kugler, Bauer zu Steinberg. Mittwoch den 26. Febr. 1840 zu Nurrhardt.

10) Konstantin Dohl, Buchbinder zu Nurrhardt. Donnerstag den 27. Febr. 1840 zu Nurrhardt.

11) Hl. Ludwig Bernhöfer von Nurrhardt. Freitag den 28. Febr. 1840 zu Nurrhardt.

Sämmtliche Ortsvorsteher des Oberamts haben dieses dreimal in ihren Gemeinden öffentlich bekannt zu machen, und die Urkunden hierüber noch vor dem 11. Febr. künft. Jahrs anher einzusenden. Oberamts-Richter Böhlen.

Badnang. [Verleihung von herrschaftl. Gütern.] Samstag den 4. Januar, Nachmittags 2 Uhr, werden in der K. Kameralamts-Kanzlei folgende herrschaftliche Güter von nächst Lichtmess an auf weitere 9 Jahre verlichen werden als:

- 1) Die Probtewiesen mit 9 Morg. 1 1/2 B. 12 R.
- 2) Die Forstbeitweiden 10 — 1 1/2 — 16 1/2 —
- 3) — Hauptollerwiese 1 — 2 — 10 —
- 4) — Kassenknechtswiese 1 — 2 — 18 —
- 5) — Schafwiese . . . 1 — 2 — 6 —
- und
- 6) — an der Weiffach gelegen . . . 2 — 1 — 6 1/2 —

Außerdem wird noch auf die gleiche Zeit verlichen werden das herrschaftl. Fischwasser in der Weiffach. Den 26. Dezbr. 1839. K. Kameralamt.

Privat-Anzeigen.

Verkäufe, Verleihungen und Vermietungen u.

Badnang. [Landwirthschaftlicher Verein.] In der am 21. dieß abgehaltenen allgemeinen Versammlung des Vereins wurde beschloffen:

- 1) Die nächste Vertheilung von Preisen für ausgezeichnetes Vieh am Dienstag den 28. April 1840 in Nurrhardt vorzunehmen;
- 2) Die Preise für:

Farren auf vier zu 18, 16, 14 u. 12 fl.
 Kühe (von 2-4 Jahren) mit dem ersten Kalb auf sechs zu 12, 10, 8, 6, 5, 4 fl.
 Eber auf drei zu 5, 4 und 3 fl.
 Mutter-schweine auf fünf zu 5, 4, 3, 3 fl.

festzusetzen; 3) für preiswürdig erkundenes Vieh, das keinen Preis erhält, eine Reisekosten-Entschädigung der Stunde nach bei:

Farren von 24 fr.
 Kühen von 12 fr.
 Schweinen von 18 fr.

zu reichen; 4) von einer ausgezeichneten Gattung des Landviehschlags, zunächst von dem Limpurger Stamm, gelb oder wach, sodann aber auch von rothbrauner Farbe 6 Farren aufzukaufen und an Landwirthe oder Gemein-den, die sich darum melden, je nach der Konkurrenz in billigen Anschlag abzugeben oder im Aufstreich zu veräußern.

Diffällige Meldungen sind bei Unterzeichnetem zu machen. Den 28. Dezbr. 1839. Stodmayer, Vorstand.

Frühmehhof. [Neujahrs-Gesellschaft.] Zur Wiedertheilnahme an solcher ladet andurch höflichst ein Saffgeber Nojer.

Badnang. Einen neuen schöngefertigten Sopha hat billigst zu verkaufen Sattlermeister Götz.

Heinzingen. [Geld-Offert.] Aus meiner Küblerischen Pflegschaft habe ich gegen gesetzlich gerichtliche Versicherung 600 fl. auszuliehen. Jakob Zellwanger.

Badnang. Ein von gutem schwarzem Luchschda gemachter Manns-Frock hat billigst zu verkaufen. Wer? sagt die Redaktion.

Der Gänsehirt von Weinheim.

Mein Bündel Holz habe ich nach Hause gebracht, und selbst das Feuer angeschürt, das lustig flackerte, als die Mutter die Suppe dabei kochte. Ich konnte keinen Schlaf hinunter bringen, die Angst schnürte mir die Kehle zu, und Thränen füllten meine Augen, wie jetzt. Aber ich verrieth mich nicht, ich sagte, es wäre der Rauch, der mir sie roth beizte, als ich das Feuer anzündete. Still schlief ich mit meinen Brüdern in die Kammer, und legte mich nieder. Ich schlief nicht, wie sie, sondern betete mit tiefer Andacht; da stieg Ihr Bild, mein Prinz, vor meiner Seele auf, wie Sie gleich einem Engel mir jedesmal erschienen; wie Sie die erste Freude meiner Jugend bereiteten durch Ihre Großmuth, wie Sie ein Wohlthäter aller sind, die Ihnen nahen. Und leise raffte ich mich auf, nahm meine besten Kleider und stieg aus dem Fenster. So schnell ich konnte lief ich nach Strassburg, erfragte Ihre Wohnung, die jeder Unglückliche kennt, und liege nun hier zu Ihren Füßen. Retten Sie mich! Sie sind mächtig, Ihr Einfluß wird es können. Retten Sie mich, sonst muß ich auf die Galeere wandern, ohne ein Verbrechen begangen zu haben.“ — „So schlimm soll es nicht werden,“ meinte Prinz Max, als er dem Weinenden befohlen hatte aufzustehen. „Wie alt bist du?“ — „Fünfzehn Jahre, mein Prinz.“ — „So bist du eigentlich nicht zurechnungsfähig — indessen — die Forstgesetze sind barbarisch streng — betas Eltern arm — Prozeß könnt ihr nicht führen — und der Arme findet selten Recht. Was dein Vater besitzt, ginge auch noch darauf — und eigentlich bin ich doch Schuld daran, daß du den Baum bestiegst. — Nun, wir wollen sehen, was gen meines kleinen Thäters sollst du nicht auf die Galeere. Hast du Lust Soldat zu werden?“ — „D, wie sehr, mein Prinz! Aber nur bei Ihrem Regimente.“ — „Nun, das versteht sich — also ich lasse dich einleiden, und du bist gerettet.“ Dein Name?“ — „Jean Daniel.“ (Jean Daniel, elsässisch provinciel.) „Halt, schon

genug. Da, da, ha! — Dachte ich, doch — Musiker, bring ihn zur Kaserne. Er soll Pfeifen werden, denn er hat ein gutes musikalisches Gehör. Noliue soll ihn Musik lehren. Wir wollen sehen, was aus ihm zu machen ist. — und du gibst ihm Unterricht im Lesen und Schreiben. Sei fleißig und ordentlich, so soll dir, an nichts fehlen, denn ich sorge für dich.“ — „Dann bin ich geborgen. O, mein Prinz! werde ich Ihnen jemals vergelten können! Warum sind Sie so vornehm und reich!“ — „Halt Junge! Wer weiß, wer weiß! — Meine nur nicht wieder. Es ist schon gut! diese Thräne der Dankbarkeit genügt mir; indessen, sollte ich einmal deiner Hülfe bedürfen, so vergesse nicht, wie manche Un dankbare, was du jetzt wünschst.“ — Jean Daniel, unter welchem Namen der Pfeifer eingereicht war, hat sich bald die Liebe des ganzen Regiments erworben. In seinem Gedächtnisse prägte sich Alles ab, was er hörte, denn flexible Sinne, sind eine Haupteigenschaft der Hirten, die durch ihre Einsamkeit zur Meditation verwiesen sind. Jedes neue Liedchen gab er seinen Kameraden, sobald er es hörte, auf seiner Pflode Pflode, unaufgefordert, zum Besten. Jedem that dann auch gern ihm was zu Liebe, da man besonders in ihm fortwährend den Protege des Prinzen, sah, der ihn unterrichten ließ. Musiker, der fortwährend als Ordonanz im Hofe des Prinzen fungirte, weil dieser gerne mit dem schönen Unteroffizier prunkte, rapportirte bald: daß Jean Daniel einen andern Lehrer haben müßte, weil der Junge bereits alles wußte, was er selber lehren konnte. Schade wäre es aber, wenn ihm die Gelegenheit nicht geboten würde, vollständig Arithmetik und selbst Mathematik zu lernen, weil er dazu so ausgezeichnetes Talent besäße. Der Wohlthäter lieferte Mittel und Gelegenheit dazu, wie zum vollständigen Musik-Unterricht, und nach zwei Jahren schon trat der arme Hirt als Hautboist unter das Musikcorps mit einem Gehalte von achtzig Eures monatlich, bei dem er als ausgezeichneter Trompetenbläser glänzte.

(Fortsetzung folgt.)

Badnang, Druck und Verlag von E. Haas, Buchdrucker.

Dienstag, Murrthal.



den 31. Dezember.

B o t t e.

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamts-Bezirk Badnang und Umgegend.

Beschluß.
Mit den sogenannten Esauiten und den Calvinisten hatte Gerlach viel Streit. Was sein Andenken erhält, sind hauptsächlich die Beobachtungen, die er auf seiner Reise sammelte, die aber erst im J. 1674 unter dem Titel: Stephan Gerlachs Tagebuch u. s. w. Frankfurt-Folio erschien, weil man befürchtete, die freimüthigen Urtheile des Mannes, über wichtige Personen, möchten Verdruß erwecken. Er war es, der den Faden der Unterhandlungen zwischen den Tübinger Theologen und den Griechischen Patriarchen zur Befehrung der Letztern anknüpfte.

Nützliche Bekanntmachungen, Aufforderungen, Verkäufe, Auktionen-Verhandlungen und Verleihungen etc.

Badnang. [Diebstahls-Anzeige.] Dem Gerber, Johann Philipp Bandle von Unterweissach ist in diesem Monat eine ostindische Brandsohlhaut, und eine halbe Schmalhaut im Werth von 12 fl. aus seiner Trockenhütte entwendet worden. Dies wird zu dem bekannten Zweck mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Eigenthümer für die Entdeckung des Thäters einen Kronenthaler Belohnung ausgesetzt hat.
Den 23. Dezbr. 1839. im Namen des Oberamts-Gerichts, S. Act, Speidel.

Badnang. [Diebstahls-Anzeige.] In der Nacht vom 22. auf den 23. D. M. wurden ungefähr 1 1/2 Ellen 1/2 breites, noch nicht geschorenes, modifarbiges Luch von einer Rahme abgeschnitten. Der Schalk ist von roth und gelb gestreiftem Schlag, worin die No. 105 mit weißem Wollwerg eingewirrt ist. Das Luch ist halb Honnweigen, halb von gelbem Leistenwerg. Dies wird Behufe der Ausweisung des nachzubekanntem man um diese Zeit in Murrthal und Gaildorf

ten Thäters und Wiederbeschaffung des Entwendeten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Den 28. Dezbr. 1839.

R. Oberamts-Gericht.
S. Act, Speidel.

Badnang. Verleihung von herrschaftl. Gütern. Samstag den 4. Januar, Nachmittags 2 Uhr, werden in der R. Kameralamts-Kanzlei folgende herrschaftliche Güter von nächst Lichtmess an auf weitere 9 Jahre verlichen werden als
1) Die Probsteiwiesen mit 9 Mrg. 1 1/2 B. 12 R.
2) Die Forstheilnechtsw. 1 — 1 1/2 — 16 1/2 —
3) — Hauptzollerswiese 1 — 2 — 10 —
4) — Kastnechtswiese 1 — 2 — 18 —
5) — Schafwiese . . . 1 — 2 — 6 —
und
6) — an der Weiffach gelegen . . . 2 — 1 — 6 1/2 —
Außerdem wird noch auf die gleiche Zeit verlichen werden das herrschaftl. Fischwasser in der Weiffach. Den 26. Dezbr. 1839.

R. Kameralamt.
Scheffold.

Badnang. [Fabrik-Versteigerung.] Mittwoch den 8. Januar 1840 und die folgenden Tage je Vor- und Nachmittag wird aus der Ver-